

Satzung

des Vereins Künstler für Andere e.V.

Fassung vom 28. November 2014; Inkraftsetzung durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Jena am 1. Juni 2015.

§ 1 Name und Sitz, Tätigkeitsbereich

¹Der Name der Vereinigung ist „Künstler für Andere“ e.V.

²Sie hat ihren Sitz in Jena; als Gerichtsstand wird Jena festgelegt. ³Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Vereinszweck

¹Die Vereinigung stellt sich die Aufgabe der Förderung der Kunst sowie der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten durch Erhaltung und Pflege von Sammlungen und Nachlässen der Zeitgeschichte, durch kulturelle Bildungsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit. Damit soll ebenfalls demokratisches Handeln und solidarisches Handeln gefördert werden.

²Es sollen Projekte, die der Überwindung der Gegensätze zwischen 2/3 und 1/3 Welt dienen, materiell und ideell unterstützt werden, insbesondere Projekte mit dem Schwerpunkt der Hilfe zur Selbsthilfe.

³Andere zu unterstützende Anliegen sollten der Erhaltung der Umwelt dienen, alternative Formen der Betreuung und des Zusammenlebens der Gesellschaft ins Abseits gedrängter Gruppen fördern und anderen, der Vereinigung wichtig erscheinenden Anliegen, Entfaltungsmöglichkeiten bieten. ⁴Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Auf- und Ausbau des Thüringer Archivs für Zeitgeschichte „Matthias Domaschk“.

⁵Das geistig-kulturelle Leben soll auch durch künstlerische Aktivitäten, durch kreative Projekte mit Kindern, Lesungen, Ausstellungen, Vorträge und Konzerte, Kunst und Kultur etc. bereichert werden.

⁶Voraussetzung der Vereinigung ist die Gleichberechtigung und Gleichstellung der Menschen, unabhängig von Rasse, Geschlecht, Religion, Kultur, Nation, Bildungsstand und Wohlstand.

§ 3 Gemeinnützigkeit

¹Die Vereinigung ist selbstlos und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern unmittelbar gemeinnützige Ziele. ²Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

Absatz 1 - Beitritt

¹Die Mitgliedschaft kann formlos auf schriftlichem Wege gegenüber dem Verein beantragt werden. ²Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. ³Lehnt der Vorstand eine Mitgliedschaft ab, besteht die Möglichkeit, diese Entscheidung auf Antrag durch die Mitgliederversammlung revidieren zu lassen. ⁴Tritt nach Eingang des Antrags auf Mitgliedschaft die Mitgliederversammlung vor dem Vorstand zusammen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen über den Beitritt. ⁵Die Mitgliedschaft ist unabhängig von Geschlecht, Religion, Weltanschauung und Nationalität. ⁶Sie kann von allen natürlichen und juristischen Personen, die sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlen, erworben werden.

Absatz 2 – Formen der Mitgliedschaft

¹Es bestehen folgende Formen der Mitgliedschaft:

1. die Vollmitgliedschaft und
2. die Fördermitgliedschaft.

²Vollmitglieder haben folgende Rechte und Pflichten:

1. Anerkennung der Satzung,
2. Entrichtung des Mitgliedsbeitrages und
3. Antrags-, Rede- und Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

³Fördermitglieder haben folgende Rechte und Pflichten:

1. Anerkennung der Satzung,
2. Entrichtung des gewählten Förderbeitrags
3. Antrags- und Rederecht bei der Mitgliederversammlung.

Absatz 3 – Ende der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft im Verein endet

1. durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand des Vereins,
2. bei einem unbegründeten Rückstand der Beitragszahlungen von mehr als zwölf Monaten,
3. durch den Ausschluss aus dem Verein bei schweren Verstößen gegen die Ziele des Vereins und
4. durch den Tod.

²Ein Ausschluss nach Punkt drei wird durch den Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen. ³Eine Berufung dagegen kann an die Mitgliederversammlung erfolgen.

Absatz 4 – Mitgliedsbeiträge

¹Die Mitgliedsbeiträge der Vollmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen festgelegt. ²Fördermitglieder entrichten den im Antrag auf Mitgliedschaft angegebenen Förderbeitrag.

§ 5 Struktur

¹Die Vereinigung ist demokratisch strukturiert.

²Ihre Organe sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Absatz 1 – Die Mitgliederversammlung im Verhältnis zum Verein

¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Absatz 2 – Einberufung der Mitgliederversammlung

¹Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. ²Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe von Tagesordnung, Datum, Ort und Zeit einberufen. ³Die Frist ist gewahrt, wenn die Einladung mindestens zwei Werktage vor Fristbeginn bei der Post aufgegeben wird. ⁴Sie muss ferner vom Vorstand einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangen.

Absatz 3 – Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung

¹Die Mitgliederversammlung ist unbeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. ²Die Stimmliste ist durch die Leiterin oder den Leiter der Versammlung zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen. ³Jedes Mitglied hat eine Stimme. ⁴Juristische Personen üben ihre Stimme durch eine vertretungsberechtigte Person aus.

Absatz 4 – Beschlussfassung

¹Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Ausgenommen davon sind

1. Änderungen der Satzung, für die eine Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder benötigt wird,
2. die Änderung des Vereinszwecks, für die eine Mehrheit von Zweidritteln aller Mitglieder benötigt wird,
3. die Wahl des Vorstandes, für die eine absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder benötigt wird und
4. die Auflösung des Vereins, für die eine Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder benötigt wird.

Absatz 5 – Leitung

¹Die Mitgliederversammlung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden geleitet; ist dieser verhindert, so übernimmt die Stellvertretende Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende die Leitung. ²Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Leitung auf eine andere Person übertragen.

Absatz 6 – Tagesordnung

¹Die Tagesordnung muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. ²Die vom Vorstand mit der Einladung versandte Tagesordnung kann durch die Mitgliederversammlung geändert, aber nicht um neue Beschlussgegenstände ergänzt werden. ³Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand einzelne Behandlungsgegenstände zwingend für die Aufnahme in die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung vorschreiben.

⁴Sind Anträge auf Mitgliedschaft oder Widersprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes zur Mitgliedschaft eingegangen, so sind diese unmittelbar im Anschluss an die Feststellung der Stimmliste zu behandeln, auch wenn diese bisher nicht in der Tagesordnung aufgenommen waren. ⁵Daran anschließend hat eine Neufeststellung der Stimmliste zu erfolgen.

⁶Liegen zwischen der letzten Wahl des Vorstandes und dem Termin der Mitgliederversammlung 22 Monate oder mehr, so hat die Tagesordnung zwingend die Wahl des Vorstandes vorzusehen.

Absatz 7 – Protokollierung

Die Leitung bestimmt eine Person, die die Mitgliederversammlung schriftlich protokolliert.

§ 7 Vorstand

Absatz 1 – Zusammensetzung

¹Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus drei Personen. ²Dies sind

1. die Vorsitzende oder der Vorsitzende,
2. die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und
3. die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister.

³Der erweiterte Vorstand besteht aus dem vertretungsberechtigten Vorstand und bis zu zwei Beisitzerinnen und/oder Beisitzern.

Absatz 2 – Aufgaben

¹Dem vertretungsberechtigten Vorstand obliegt die rechtliche Vertretung des Vereins nach außen. ²Er handelt mit der Mehrheit seiner Mitglieder. ³Er ist ein Kollegiatorgan. ⁴Er ist an die Beschlüsse des erweiterten Vorstands gebunden.

⁴Der erweiterte Vorstand ist ein Kollegiatorgan. ⁵Er hat folgende Aufgaben und Pflichten:

1. die Leitung, Verwaltung und Organisation des Vereins,
2. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und
3. die Rechenschaftspflicht gegenüber der Mitgliederversammlung.

Absatz 3 – Amtszeit

¹Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl. ²Sie endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes.

Absatz 4 – Entlastung

¹Vor der Wahl eines neuen Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des bisherigen Vorstandes für die Zeit seit der letzten Wahl oder, falls zuvor eine Entlastung herbeigeführt wurde, für die Zeit seit der letzten Entlastung.

Absatz 5 – Wahl

¹Die Wahl zum Vorstand hat spätestens 26 Monate nach der letzten Wahl zu erfolgen. ²Die Kandidatinnen und Kandidaten für die Vorstandswahlen werden aus der Mitgliederversammlung heraus vorgeschlagen. ³Sie müssen nicht selbst anwesend sein; bei Nichtanwesenheit muss die Bereitschaft zur Annahme der Wahl in schriftlicher Form vorliegen. ⁴Die Wahl erfolgt nach Vorstandsposten getrennt und nacheinander in Form einer geheimen Wahl.

§ 8 Finanzierung und Eigentumsverhältnisse

¹Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen der Fördermitglieder, Spenden sowie von staatlichen und kommunalen Zuschüssen. ²Die finanziellen Mittel dürfen nur für die in dieser Satzung genannten, gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. ³Die Mitglieder der Vereinigung dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder außer der Erstattung von Aufwendungen für den Verein keine Zuwendungen aus dessen Mitteln erhalten. ⁴Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

⁵Eigentümer aller Anschaffungen für die Arbeit des „Künstler für Andere“ e.V. [!] ist die Vereinigung.

§ 8a Rechnungsprüfungsausschuss

Absatz 1 – Zusammensetzung

¹Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich aus zwei Mitgliedern des Vereins zusammen.

Absatz 2 – Aufgaben

¹Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. ²Die Prüfung erfolgt einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres. ³Das Ergebnis der Prüfung wird der Mitgliederversammlung auf der der Prüfung folgenden Versammlung mitgeteilt.

Absatz 3 – Amtszeit

¹Die Amtszeit des Rechnungsprüfungsausschusses entspricht der Amtszeit des Vorstands.

Absatz 4 – Wahl

¹Die Kandidatinnen und Kandidaten für den Rechnungsprüfungsausschuss werden aus der Mitgliederversammlung heraus vorgeschlagen. ²Die Wahl erfolgt nach Amtsposten getrennt und nacheinander in Form einer geheimen Wahl. ³Mitglieder des

Rechnungsprüfungsausschusses dürfen für einen Zeitraum von zwei Jahren vor der Wahl nicht dem Vorstand angehört haben.

§ 9 Haftung

¹Die Vereinigung haftet ausschließlich mit ihrem Vermögen. ²Die Mitglieder und der Vorstand haften nicht mit ihrem Privatvermögen. ³Mitglieder des Vorstandes und andere Bevollmächtigte, die ihre Befugnisse überschreiten, sind dem Verein für den dadurch entstandenen Schaden voll verantwortlich, wenn der Schaden mutwillig entstanden ist.

§ 10 Arbeitsweise

¹Der Verein kann zur Erfüllung seiner Zwecke gemeinnützige Stiftungen und gemeinnützige Kapitalgesellschaften gründen. ²Die Gründung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung der Vereinigung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

¹Durch Beschluß von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder kann die Tätigkeit des Vereins beendet werden. ²Das Vermögen des Vereins fällt bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Aufgaben der zeithistorischen Forschung und politischen Bildung; diese wird von der Mitgliederversammlung zugleich mit der Auflösung bestimmt. ³Sollte der Verein durch Auflösung oder andere Gründe das ThürAZ nicht weiterführen können, ist der Bestand in ein öffentlich zugängliches Archiv zu überführen, welches die dauerhafte, sachgerechte Verwahrung und öffentliche Zugänglichkeit gewährleistet. ⁴Der Beschluß über die künftige Verwendung des Vermögens wird vorbehaltlich der Einwilligung des Finanzamtes umgesetzt.

§ 11a Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹Der Vorstand, der nach den Bestimmungen der Satzung in der Fassung vom 20. März 2009 gewählt worden ist, bleibt bis zum Ende der hier vorgesehenen Amtszeit im Amt.

²Der Rechnungsprüfungsausschuss wird erstmals auf der Mitgliederversammlung gewählt, die der Inkraftsetzung der Satzungsänderung folgt.